

Satzung

in der durch die Mitgliederversammlung vom 31. März 2022 beschlossenen Fassung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Budo Club Goshin e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck/ Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung karatesportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein will Mitglied des Hamburger Sportbund e.V. und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände sein.
- (5) Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Hautfarbe, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität, soziale Stellung oder Behinderung.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, über eine Ehrenamtszuschale für Funktionsträger (insbesondere, aber nicht nur für Übungsleiter und Mitglieder des Vorstands) Beschlüsse zu fassen. Im Übrigen erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vereinsanschrift zu richten. Es ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist oder sonst ein schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt. Das betroffene Mitglied ist zuvor anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5

Haftung

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 6

- gestrichen -

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstands und Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Umlagen, Vergütungen und Ehrenamtszuschüssen
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Wählbar für alle Vereinsämter sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; sie dürfen nicht aufgrund von Eilanträgen beschlossen werden.
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (9) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies beantragen. Auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (10) Anträge können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden.
- (11) Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind (Eilanträge), können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Er führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zum Jugendwart.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB vertretungsbefugt, jedoch müssen immer mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 10

Kassenprüfung

Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Karatesports.